

- die ordnungsgemäße selbständige Bearbeitung bzw. Weiterleitung der Beschwerden sowie Eingaben der Verhafteten, die sich gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen beim Vollzug der Untersuchungshaft richten, an den Vorgesetzten bzw. den zuständigen Staatsanwalt oder das Gericht;
- bei Notwendigkeit die Wahrnehmung des Rechts zum Ausspruch, zur Veranlassung oder Bestätigung von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen an Verhafteten beim Vollzug der Untersuchungshaft;
- die Organisierung der Zusammenarbeit mit den Leitern der betreffenden Diensteinheiten zur Realisierung der Aufgaben des Strafverfahrens und zur Durchsetzung der umfassenden Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Untersuchungshaftanstalten;
- die politisch-ideologische und fachlich-tschechistische Erziehung und Befähigung der Angehörigen ihrer Diensteinheit zur konsequenten, wirksamen und initiativreichen Durchsetzung der in den dazu erlassenen rechtlichen Grundlagen sowie dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zum Vollzug der Untersuchungshaft gestellten Aufgaben.

1.3. Verantwortung der Leiter weiterer Diensteinheiten des MfS

Die Leiter weiterer Diensteinheiten des MfS haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung und Aufgabenstellung durch die zielgerichtete Nutzung aller, insbesondere der inoffiziellen, Möglichkeiten zur umfassenden Gewährleistung einer hohen Sicherheit, Ordnung und Disziplin beim Vollzug der Untersuchungshaft beizutragen.

Dazu sind durch die Leiter der nachgenannten Diensteinheiten insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

Diensteinheiten der Linie IX

- Übermittlung der für den Vollzug der Untersuchungshaft, der vorläufigen Festnahme, des Ausweisungsgewahrsams und der